



Satzung

über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung

von Stellplätzen und Garagen

des Marktes Kaltental

(Stellplatz- und Garagensatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

§ 5 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

§ 6 Abweichungen

§ 7 Ordnungswidrigkeit

§ 8 Inkrafttreten

Satzung
über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung
von Stellplätzen und Garagen
des Marktes Kaltental
(Stellplatz- und Garagensatzung)

Vom 17.01.2020

Der Markt Kaltental erlässt auf Grund der Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Kaltental einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlicher Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen. Sie gilt zudem für den Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO.

(2) Sie ist bei allen baulichen Maßnahmen und Nutzungsänderungen anzuwenden, bei denen ein Stellplatzbedarf ausgelöst wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind neben nicht überdachten Stellplatzflächen auch Garagen, Carports und Stellplatzüberdachungen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- und Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge, in der Regel Pkw, auszugehen. Stellplätze für Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind zusätzlich zu berücksichtigen und entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf nachzuweisen. Zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge sind entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge bzw. Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.

(6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze). Der Vorplatz von Garagen und Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO). Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m Fußweg beträgt.

§ 5 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Dabei sind soweit wie möglich wasserdurchlässige Materialien (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) zu verwenden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 Metern an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(3) Vor Stellplätzen im Sinne dieser Satzung ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Tiefe einzuhalten. Stauraum ist die private Verkehrsfläche, die vor einer Garageneinfahrt anzuordnen ist. Der Stauraum muss an jeder Stelle auf Gebäudebreite eine Tiefe bei Garagen von mindestens 5,00 m aufweisen. Der Stauraum muss in seiner Tiefe ungehindert anfahrbar sein (keine straßenseitige Einfriedung o.ä.). Der Stauraum gilt nicht als Stellplatz dieser Satzung.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet der Markt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 4 und § 5 dieser Satzung errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltental, den 17.01.2020
Markt Kaltental


Hauser
Erster Bürgermeister



Anlage
zur Stellplatz- und Garagensatzung

Vom 17.01.2020

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf zu § 3 der Stellplatz- und Garagensatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stpl. für Besucher- Beschäftigte
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser)	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung (bis 40 m ² , darüber Behandlung wie im Punkt 1)	zusätzlich 1 Stpl.	
1.3	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	

Für den Stellplatzbedarf aller anderen Verkehrsquellen wird auf die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern verwiesen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen des Marktes Kaltental (Stellplatz- und Garagensatzung) wurde im Amtsblatt „Was gibt's Nui's“ der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 2/2020 vom 24.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den **27. JAN. 2020**
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf



Fischer
Geschäftsstellenleiter



Auszug aus dem Beschlussbuch der Marktgemeinde

Markt Kaltental

Gegenstand der Beschlussfassung:

Beratung und Beschluss für eine Stellplatz- und Garagensatzung

In der Marktgemeinderatssitzung vom 14.01.2020, in welcher von 13 Marktgemeinderäten 12 anwesend waren, wurde - einstimmig - ~~mit gegen Stimmen~~ über vorstehenden Gegenstand folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **12: 0 Stimmen**, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen des Marktes Kaltental (Stellplatz- und Garagensatzung).

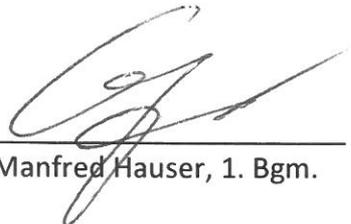
Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Beschluss-Auszuges wird bestätigt.

Die Sitzung war öffentlich - ~~nicht öffentlich~~



Markt Kaltental, den 30.01.2020


Manfred Hauser, 1. Bgm.